

# **Verordnung über das Naturschutzgebiet «Baberten», Reigoldswil und Titterten**

Vom 9. Dezember 2002 (Stand 28. September 2024)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 12 des Gesetzes vom 20. November 1991<sup>1)</sup> betreffend den Natur- und Landschaftsschutz,

beschliesst:

## **§ 1 Schutzgebiet**

<sup>1</sup> Das Gebiet «Baberten», bestehend aus je einer Teilfläche der Parzellen Nr. 131 und 1176, Gemeinde Reigoldswil, sowie einer Teilfläche von Parzelle Nr. 700, Gemeinde Titterten, wird als Objekt von regionaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen.

<sup>2</sup> Der Perimeter des Naturschutzgebietes ist in einem Plan eingetragen, welcher bei der kantonalen Naturschutzfachstelle eingesehen werden kann.

<sup>3</sup> Die Gesamtfläche des Naturschutzgebietes beträgt 9,33 ha.

## **§ 2 Schutzziele**

<sup>1</sup> Für das Naturschutzgebiet gelten folgende Schutzziele:

- a. Erhaltung und Förderung der standortgemässen Waldgesellschaften mit ihren typischen Faunen und Floren, insbesondere des Hirschzungen-Ahornwaldes und des Farn-Tannenmischwaldes;
- b. Förderung und Erhaltung ungestörter Fels- und Felsschutt-Biotope mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften;
- c. Förderung von extensiv bewirtschafteten, stufig aufgebauten sowie Alt- und Totholz reichen Waldbeständen;
- d. Förderung unerschlossener und ungenutzter Waldgebiete als Lebensraum für störungsempfindliche sowie für Alt- und Totholz bewohnende Arten;
- e. Erhaltung und Förderung der seltenen und der geschützten Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der Arten von Fels- und Blockschutt-Biotopen.

---

<sup>1)</sup> SGS [790](#), GS 31.59

### § 3 Schutzmassnahmen

<sup>1</sup> Massnahmen, Veränderungen, Eingriffe und Störungen, welche einem der Schutzziele widersprechen, sind untersagt. Es ist verboten, das Naturschutzgebiet in seinem Bestand zu gefährden sowie in seinem Wert oder seiner Wirkung zu beeinträchtigen.

<sup>2</sup> Verboten sind insbesondere:

- a. Bauten, Anlagen, Einrichtungen sowie Boden- und Terrainveränderungen jeglicher Art, sofern diese nicht im Nutz- und Schutzkonzept vorgesehen sind;
- b. Freizeitaktivitäten mit übermässigen Immissionen auf Fauna und Flora;
- c. Durchführen von nicht bewilligten Veranstaltungen;
- d. Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
- e. Verlassen der erlaubten Wege in den Fels-, Felsfuss- und Blockschuttbereichen;
- f. Laufen lassen von Hunden;
- g. Reiten oder Befahren des Gebietes abseits der erlaubten Wege;
- h. Entfachen von Feuer ausserhalb der bezeichneten Feuerstellen;
- i. Befahren mit Motorfahrzeugen ohne Berechtigung;
- j. Verwenden von chemischen Schädlingsbekämpfungs- oder Pflanzenschutzmitteln;
- k. Pflücken, Ausgraben oder Ansiedeln von Pflanzen und Pilzen sowie Sammeln, Fangen, Aussetzen oder Stören von Tieren;
- l. \* Erstellen neuer Wald- und Maschinenwege, sofern diese im Nutz- und Schutzkonzept nicht enthalten sind;
- m. \* Landen mit Helikoptern (ausser in Notfallsituationen) sowie Befliegen mit Modellflugzeugen oder Drohnen.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben sämtliche Eingriffe und Massnahmen gemäss Nutz- und Schutzkonzept. Der Unterhalt bestehender Wald- und Maschinenwege bleibt gewährleistet.

<sup>4</sup> Als Ausnahme vom Verbot gemäss § 3 Abs. 2 Bst. m bleibt das Befliegen mit Modellflugzeugen oder Drohnen für behördliche und wissenschaftliche Zwecke gewährleistet. Vorgängig ist zwingend eine Bewilligung bei der kantonalen Naturschutzfachstelle einzuholen. \*

### § 4 Bewilligungen

<sup>1</sup> Veranstaltungen unterliegen einer generellen Bewilligungspflicht. Bewilligungen können unter Beachtung der Schutzziele erteilt werden, soweit dadurch keine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes entsteht. Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach den kantonalen waldrechtlichen Bestimmungen.

## **§ 5 Aufsicht, Pflege und Unterhalt**

<sup>1</sup> Die kantonale Naturschutzfachstelle sorgt in enger Zusammenarbeit mit dem Forstamt beider Basel und den Grundeigentümern für die Betreuung des Naturschutzgebietes gemäss §§ 17, 27 und 28 des Gesetzes vom 20. November 1991<sup>2)</sup> über den Natur- und Landschaftsschutz.

<sup>2</sup> In gegenseitigem Einverständnis können Pflege und Aufsicht auch geeigneten Dritten übertragen werden. Im Waldareal erfolgt die Aufsicht durch den Forstdienst.

<sup>3</sup> Das von der kantonalen Naturschutzfachstelle, dem Forstamt und den Eigentümern gemeinsam erarbeitete Nutz- und Schutzkonzept für Wald-Naturschutzgebiete in der Gemeinde Reigoldswil und angrenzender Gebiete in der Gemeinde Titterten mit Abgeltungsberechnung bildet die Grundlage für Nutzung, Pflege und Unterhalt des geschützten Gebietes.

<sup>4</sup> Das Nutz- und Schutzkonzept mit Abgeltungsberechnung ist nach 25 Jahren von den beiden kantonalen Fachstellen gemeinsam mit den betroffenen Grundeigentümern zu überprüfen und bei Bedarf in gegenseitigem Einvernehmen anzupassen. Gleichzeitig ist die finanzielle Abgeltung allfälliger Mindererträge neu zu ermitteln und für die nächste Periode zu entrichten.

<sup>5</sup> Die Pflegearbeiten dürfen nur bei trockenem Wetter und bei trockenen Bodenverhältnissen ausgeführt werden. Um Gewässerverunreinigungen zu vermeiden, sind durch die Bewirtschafter jeweils die erforderlichen Vorsichtsmassnahmen zu treffen.

## **§ 6 Haftung**

<sup>1</sup> Die Bewirtschafter oder Auftragnehmer tragen die Verantwortung für eine sachgerechte, sorgfältige Pflege der Naturobjekte sowie für die Einhaltung erforderlicher Schutzvorkehrungen.

<sup>2</sup> Der jeweilige Bewirtschafter oder Auftragnehmer ist haftbar bei durch ihn verursachten Schädigungen der Naturobjekte oder bei Gewässerverunreinigungen.

## **§ 7 Waldareal**

<sup>1</sup> Bei der forstwirtschaftlichen Nutzung des Waldareales gelten die Grundsätze des naturnahen Waldbaues.

<sup>2</sup> Die Naturschutzziele sowie die sich daraus ergebenden Massnahmen sind jeweils bei Revisionen des Betriebsplanes in die forstliche Planung zu integrieren.

<sup>3</sup> Für sämtliche Massnahmen, insbesondere für die Holznutzung, gelten die Bestimmungen der Waldgesetzgebung.

---

2) SGS [790](#), GS 31.59

## **§ 8 Jagd**

<sup>1</sup> Die Jagd bleibt im bisherigen Rahmen gewährleistet. Es gelten die einschlägigen, gesetzlichen Bestimmungen.

<sup>2</sup> Der Wildbestand ist so zu regulieren, dass die Waldungen mit standortgerechten Baumarten und ohne aufwändige Wildschutzmassnahmen natürlich verjüngt werden können.

## **§ 9 Veränderungen im Schutzgebiet**

<sup>1</sup> Veränderungen im Schutzgebiet, Änderungen der Nutzung sowie das Ansiedeln von Pflanzen und Tieren dürfen nur mit dem Einverständnis und unter Aufsicht der kantonalen Naturschutzfachstelle vorgenommen werden.

## **§ 10 Übertretungen**

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen die Schutzvorschriften werden mit Busse oder Haft bestraft.

<sup>2</sup> Bei Missachtung der Schutzvorschriften kann je nach Zuständigkeit das Forstamt oder die kantonale Naturschutzfachstelle die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist die zuständige Fachstelle befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten der Fehlbaren durchführen zu lassen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt nach Rechtskraft des begleitenden Regierungsratsbeschlusses in Kraft<sup>3)</sup>.

3) In Kraft seit 13. Januar 2003.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

| Beschlussdatum | Inkraft seit | Element             | Wirkung     | Publiziert mit |
|----------------|--------------|---------------------|-------------|----------------|
| 09.12.2002     | 13.01.2003   | Erlass              | Erstfassung | GS 34.0913     |
| 27.08.2024     | 28.09.2024   | § 3 Abs. 2, Bst. l. | geändert    | GS 2024.057    |
| 27.08.2024     | 28.09.2024   | § 3 Abs. 2, Bst. m. | eingefügt   | GS 2024.057    |
| 27.08.2024     | 28.09.2024   | § 3 Abs. 4          | eingefügt   | GS 2024.057    |

Änderungstabelle - Nach Paragraf

| Element             | Beschlussdatum | Inkraft seit | Wirkung     | Publiziert mit |
|---------------------|----------------|--------------|-------------|----------------|
| Erlass              | 09.12.2002     | 13.01.2003   | Erstfassung | GS 34.0913     |
| § 3 Abs. 2, Bst. l. | 27.08.2024     | 28.09.2024   | geändert    | GS 2024.057    |
| § 3 Abs. 2, Bst. m. | 27.08.2024     | 28.09.2024   | eingefügt   | GS 2024.057    |
| § 3 Abs. 4          | 27.08.2024     | 28.09.2024   | eingefügt   | GS 2024.057    |